

# Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.10.2011

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

## Vorlage Nr. 12/XVII

- Beschlußvorlage  
 Informationsvorlage

### Beratung in

- öffentlicher Sitzung  
 nichtöffentlicher Sitzung

Verwaltungsausschuß		
Rat	01.11.2011	

### Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt  
 nicht beteiligt

## Bestimmung der Ortsvorsteher/innen

In § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) ist festgelegt, dass für die Ortschaften

- a) Imsen
- b) Lütgenholzen
- c) Wettensen

je ein(e) Ortsvorsteher(in) bestellt wird. Nach § 96 Abs. 1 NKomVG bestimmt der Rat die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode auf Grund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.

Das Vorschlagsrecht für die Ortschaft

- a) Imsen steht der SPD-Ratsfraktion,
- b) Lütgenholzen steht der CDU-Ratsfraktion,
- c) Wettensen steht der CDU-Ratsfraktion zu.

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie oder er muss in der Ortschaft, für die sie oder er bestellt wird, wohnen. Sie oder er hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung zu erfüllen.

Die Bestimmung der Ortsvorsteher/innen erfolgt durch Beschluss nach § 66 NKomVG.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, für die Ortschaften Imsen, Lütgenholzen und Wettensen je eine(e) Ortsvorsteher(in) zu bestimmen.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Als Ortsvorsteher(innen) werden bestimmt:

a) für die Ortschaft Imsen .....

b) für die Ortschaft Lütgenholzen .....

c) für die Ortschaft Wettensen ....."

*F. Krawinkel*